



# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

---

Ausgabe: [GV. NRW. 2007 Nr. 7](#)  
Veröffentlichungsdatum: 28.02.2007  
Seite: 105

## Änderung der Satzung der NRW.BANK

---

764

### Änderung der Satzung der NRW.BANK

**Vom 14. Dezember 2006**

Die Gewährträgerversammlung der NRW.BANK hat am 14. Dezember 2006 gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Landesbank Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2004 ([GV. NRW. S. 126](#)) folgende Änderung der Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2004 ([GV. NRW. S. 201](#)), zuletzt geändert durch Satzungsänderung vom 8. Dezember 2005 ([GV. NRW. 2006 S. 39](#)), mit Wirkung vom 1. Januar 2007 beschlossen:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Buchstabe a entfällt.
- b) Absatz 3 Buchstabe b wird Buchstabe a.
- c) Absatz 3 Buchstabe c wird Buchstabe b.

2. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „können ein Wirtschaftsbeirat und ein Beirat für Öffentliche Kunden“ ersetzt durch die Wörter „kann der Beirat der NRW.BANK“.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Beiräte“ durch die Wörter „des Beirats“ ersetzt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Den Vorsitz im Beirat der NRW.BANK führt die Ministerin oder der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen.“

d) In Absatz 3 werden die Wörter „Die Beiräte sind“ durch die Wörter „Der Beirat ist“ ersetzt.

3. § 27 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verwendung des um die Vorgaben nach Absatz 1 reduzierten Jahresüberschusses der Wfa erfolgt entsprechend den Regelungen des § 18 Abs. 3 des Wohnungsbauförderungsgesetzes. Der dann noch verbleibende Jahresüberschuss der Wfa ist ihrem Vermögen (§ 16 Abs. 1 WBFG) zuzuführen.“

Das Innenministerium hat die Änderung der Satzung am 8. Januar 2007 genehmigt.

**GV. NRW. 2007 S. 105**